

Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld vom 18.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) – SGV NRW 2025, in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023. – und

- des § 2 Abs. 1 Ziff. 22 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2024 (nachfolgend „Satzung für den Kommunalbetrieb“)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld Anstalt öffentlichen Rechts aufgrund seiner Sitzung vom 12.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebes Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld vom 18.12.2024 wird wie folgt geändert:

Art. 1

1. Präambel Abs. 6, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung für den Kommunalbetrieb werden die im Eigentum der Stadt stehenden Kleingartengrundstücke dem Kommunalbetrieb unentgeltlich zur Erfüllung der ihm nach § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Satzung für den Kommunalbetrieb übertragenen Aufgaben überlassen.

2. Ziffer 1.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

1.2.1 Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung von anderen Personen ausgeschlossen ist.

3. Ziffer 1.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

1.2.2 Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- oder -sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum (ausgenommen Süßkirsche) gesetzt werden. Es sind nur Ziergehölze zu wählen, die in ausgewachsenem Zustand 2 m Höhe nicht überschreiten dürfen. Einheimische, dornenbewehrte und nicht rhizombildende Sträucher sind im Sinne des Vogelschutzes zu bevorzugen.

4. Ziffer 1.2.9 wird wie folgt neu gefasst:

1.2.9 Jeder Garten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartennummer am Garteneingang oder Gartentor zu versehen.

5. Ziffer 1.2.10, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dabei sollen zur Förderung der Artenvielfalt folgende Einrichtungen besonders empfohlen werden:

- Blühflächen heimischer Arten, ein- und zweijährige Pflanzen ebenso wie mehrjährige Stauden mit möglichst über die ganze Vegetationszeit erstrecktem Blühaspekt
- Kleine Trockenmauern, gerne sichelförmig nach Süden ausgerichtet
- Teiche gemäß den Bestimmungen

- In einer ruhigen, versteckten Ecke Reisighaufen mit Herbstlaub bedeckt
- Totholzablage, ebenfalls der Sicht entzogen
- Kleine, gut besonnte offene Bodenstellen (Sand, Lehm)
- Vogelnistkästen, Fledermaustagesquartiere sowie Insektenhotels

6. Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 werden wie folgt neu gefasst:

2.4.1 Das Aufstellen von aufblasbaren handelsüblichen Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist ohne Antrag und Erlaubnis gestattet.

Folgende Höchstmaße sind zugelassen:

- Maximaler Durchmesser (runde Form): 3,70 m
- Seitenlängen bei rechteckigem Zuschnitt: Breite max. 2,00 m, Länge max. 3,00 m
- Maximale Höhe: 0,85 m.

2.4.2 Das Aufstellen ist nur im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. eines Kalenderjahres gestattet.

7. Ziffer 3.2.11, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als Sicht- bzw. Windschutz vor dem Laubensitzplatz ist eine Grünbepflanzung in Heckenform bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

8. Ziffer 3.2.5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Laube kann verblendet werden. Ein Entschädigungsanspruch bei Aufgabe des Gartens besteht nicht.

9. Die Ziffern 3.5.6 und 3.5.7 werden neu nummeriert in 3.5.5 und 3.5.6.

10. Ziffer 3.7.2, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.

Art. 2

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.